

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Aktualisierung der VRR-Richtlinie "Kommunale Produkte / Liniennummernsystem"			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2025/0970	29.08.2025	10

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	15.09.2025	☐
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Empfehlung	18.09.2025	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.09.2025	☐

Kurzzusammenfassung:

Die VRR-Richtlinie „Kommunale Produkte / Liniennummernsystem“ wird in verschiedenen Punkten aktualisiert. Dies betrifft redaktionelle Anpassungen, textliche Klarstellungen und die Aktualisierung der im Anhang C aufgeführten Linien. Ebenso wird die formale Grundlage für den zukünftigen Einsatz von Bussen mit alternativen Antriebstechnologien auf den XBus-Linien geschaffen. Sämtliche Anpassungen haben dabei keine Auswirkungen auf bestehende Linien bzw. Verkehrsangebote. Daneben wird ein Prozess zur Diskussion des Umgangs mit Orts- und Stadtverkehren im Rahmen der Produktpalette angekündigt, zu dem eine aus Vertreter*innen von VRR-Verwaltung, ÖPNV-Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen zusammengesetzte Arbeitsgruppe gegründet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Die VRR-Richtlinie „Kommunale Produkte / Liniennummernsystem“ wird auf den als **Anlage** zu dieser Drucksache beigefügten Stand aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- ☐ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- ☐ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- ☐ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- ☐ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- ☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- ☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Die VRR-Richtlinie „Kommunale Produkte / Liniennummernsystem“ wurde im Jahr 2023 neu aufgestellt und durch den Verwaltungsrat der VRR AöR beschlossen. Sie definiert die Produktpalette im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) und regelt die Bezeichnung und Nummerierung der ÖSPV-Linien im VRR. Ziel der Richtlinie ist es, den Fahrgästen ein einheitliches und verständliches Verkehrsangebot im ÖSPV zur Verfügung zu stellen.

Mit der vorliegenden Aktualisierung werden folgende Änderungen am Text der Richtlinie vorgenommen:

1. Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen:

Der Regelungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auch bislang bereits auf den gesamten

ÖSPV und beinhaltet somit auch den Verkehr mit Straßen- und Stadtbahnen. Im Text von Kapitel 1 wurde bislang allerdings nur auf die §§ 42 und 44 PBefG verwiesen, wodurch der Verkehr mit Straßen- und Stadtbahnen formal nicht erfasst war. Die Formulierung wird nun so angepasst, dass die Richtlinie auch gemäß der Formulierung in Kapitel 1 auf den gesamten ÖSPV, inkl. Straßen- und Stadtbahnen, anzuwenden ist.

Gleichzeitig wird im gesamten Richtlinien text nun durchgängig die einheitliche Schreibweise „On-Demand-Verkehr“ mit zwei Bindestrichen verwendet.

2. Berücksichtigung von batterie-elektrischen sowie mit Wasserstoff betriebenen Bussen bei den Anforderungen an die Fahrzeugausstattung beim Produkt XBus:

Mit ihrer Neuaufstellung im Jahr 2023 erhielt die Richtlinie einen Anhang A, welcher die speziellen Anforderungen an die Fahrzeugausstattung der auf den XBus-Linien einzusetzenden Busse definiert. Diese Anforderungen waren bislang nur auf Dieselsebusse ausgerichtet. Da künftig auch der Einsatz von Bussen mit alternativen Antriebstechnologien (batterie-elektrische und mit Wasserstoff betriebene Busse) auf XBus-Linien vorgesehen ist, müssen die formalen Anforderungen in Anhang A so angepasst werden, dass diese auch unter Berücksichtigung der bei diesen Antriebstechnologien geltenden Rahmenbedingungen umsetzbar sind. Hierzu werden die angegebenen Werte zur Fahrgastkapazität angepasst. Bislang ist als Fahrgastkapazität für einen Gelenkbus „>150“ und für einen Solobus „>90“ angegeben. Hierbei handelt es sich um rein theoretische Werte. Die Busse sind zwar für eine Beförderung entsprechender Fahrgastzahlen behördlich zugelassen, in der Praxis eignet sich ein Gelenkbus unter Nutzung aller Sitz- und Stehplätze aber in der Regel lediglich für die Beförderung von 120 Personen, beim Solobus liegt dieser Wert bei 70 Personen. Da Busse mit alternativen Antriebstechnologien teilweise aufgrund ihres Gewichts bei gleicher zur Verfügung stehender Fläche nur für geringere Fahrgastzahlen zugelassen sind, wird die für die XBus-Fahrzeuge geforderte Fahrgastkapazität für den Gelenkbus auf „ ≥ 120 “ und für den Solobus auf „ ≥ 70 “ angepasst. Dies hat in der Praxis keine Auswirkung auf die tatsächliche Beförderungskapazität. Gleichzeitig bleibt auch die geforderte Sitzplatzanzahl unverändert, so dass den Fahrgästen auch beim Einsatz von Bussen mit alternativen Antriebstechnologien weiterhin die gewohnte Anzahl an Sitzplätzen zur Verfügung steht.

3. Aktualisierung des Anhang C „Begründete Abweichungen von dieser Richtlinie“:

Mit ihrer Neuaufstellung im Jahr 2023 erhielt die Richtlinie einen Anhang C, welcher jene Linien bzw. Verkehrsangebote auflistet, die nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen, aufgrund ihrer Existenz bei Neuaufstellung der Richtlinie aber Bestandsschutz genießen. Dieser Anhang wurde bereits mehrfach aktualisiert, da hier aufgeführte Linien

zwischenzeitlich entfallen sind oder diese im Sinne der Richtlinie angepasst wurden. Seit der letzten Aktualisierung wurden zehn weitere Linien in einen richtlinienkonformen Zustand überführt oder sind entfallen, was nun im aktualisierten Anhang C berücksichtigt wird. Gleichzeitig wird bei einzelnen im Anhang C aufgeführten Linien die angegebene Fahrtrelation aktualisiert bzw. korrigiert.

Sämtliche unter 1., 2. und 3. aufgeführten Änderungen der Richtlinie haben keine Auswirkungen auf bestehende Linien bzw. Verkehrsangebote. Vielmehr handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, um Aktualisierungen sowie um die Schaffung der formalen Grundlage zur Ermöglichung eines zukünftigen Einsatzes von lokal emissionsfreien Bussen auf XBus-Linien.

Unabhängig von der hier zum Beschluss vorliegenden Aktualisierung der Richtlinie wird die VRR-Verwaltung in den nächsten Monaten eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter*innen des Arbeitskreises der ÖPNV-Aufgabenträger und des KViV-Arbeitskreises Nahverkehrsmanagement, einberufen, welche den Umgang mit Orts- bzw. Stadtverkehren im Rahmen der VRR-Produktpalette ergebnisoffen diskutieren wird. Seitens verschiedener Aufgabenträgerschaften wurde der Wunsch nach einem eigenen Produkt im Busverkehr für den Orts- bzw. Stadtverkehr geäußert, welcher im Rahmen der aktuell definierten Produktpalette dem Basisprodukt „Bus“ und keinem eigenen Produkt zugeordnet ist. Die Arbeitsgruppe wird mögliche Optionen erarbeiten und diskutieren. Im Anschluss erfolgt die Abstimmung in den beiden genannten Arbeitskreisen sowie die politische Befassung mit dem erarbeiteten Vorschlag.